

**Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2023**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, hat der Rat der Stadt Moers am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer „Kultur des Engagements“ von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen“. (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Bevölkerungsgruppe an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wurde bereits 1980 in der Stadt Moers unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet, der mit Ratsbeschluss am 19.05.2021 in Beirat für ältere Menschen umbenannt wurde. Grundlage für die Einrichtung des Beirates ist § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

**§ 1**

**Aufgaben, Ziele**

(1)

Der Beirat für ältere Menschen nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers, die letztlich allen Generationen zu Gute kommen.

Der Beirat für ältere Menschen ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen berät Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in seniorenrelevanten Angelegenheiten. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung insbesondere im Rahmen

- des kommunalen Handlungskonzeptes „Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“
- der Stadtentwicklungsplanung/ Quartiersentwicklung
- der verbindlichen Teilnahme am Runden Tisch „Offene Seniorenarbeit“

- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
- baulicher Planungen und Vorhaben
- einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit für das Alter

(3)

Ziele der Arbeit des Beirates für ältere Menschen sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern
- Seniorinnen und Senioren zu motivieren, sich aktiv in die kommunale Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten
- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik, im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes: "Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation" aktiv mitzuwirken
- die Ergebnisse der laufenden und geplanten Aktivitäten durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig bekannt zu machen.

## § 2

### Mitwirkung in Gremien

(1)

Der Beirat für ältere Menschen soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Beirat für ältere Menschen unterbreitet seine Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Beirates für ältere Menschen gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Beirates für ältere Menschen und bestellt diese gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit eigenem Rede- und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für ältere Menschen wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Beirates für ältere Menschen werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Beirat für ältere Menschen kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

### § 3

#### Wahl, Delegiertenversammlung

(1)

Der Beirat für ältere Menschen wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Mandatsträger aus Europäischer Union, Bund, Land sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen sein.

(2)

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3 a)

In der Seniorenarbeit tätige Organisationen, Einrichtungen und Gruppen können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

(3 b)

Zur Entsendung von Delegierten sind ausschließlich Organisationen, Einrichtungen und Gruppen berechtigt, die in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ zur Satzung des Beirates für ältere Menschen aufgeführt sind.

(3 c)

Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die nicht in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ erfasst sind, aber Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten, können eine Aufnahme in die o. g. Liste bei der Stadt Moers – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – beantragen. **Die Antragsfrist für die jeweilige kommende Wahlperiode endet am 30.09. des vor der Kommunalwahl liegenden Kalenderjahres.** Über die Zulassung zum nächsten Delegiertenwahlverfahren entscheidet das Beratungsgremium, das auch den Wirksamkeitsdialog begleitet, mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Aktualisierung der genannten Anlage erfolgt jeweils zu den Vorbereitungen zur Wahl des Beirates für ältere Menschen.

(4)

Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 15 Bürgerinnen oder Bürgern unterstützt werden. Die

Unterstützerinnen und Unterstützer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte oder einen Delegierten zulässig.

(5)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates für ältere Menschen lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirates für ältere Menschen entgegen.

Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Beirat für ältere Menschen aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung des Beirates für ältere Menschen**

(1)

Der Beirat für ältere Menschen setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Es ist eine Rangliste nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu erstellen. Die ersten 15 Personen dieser Liste bilden den Beirat für ältere Menschen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3)

Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den katholischen Kirchengemeinden
- den evangelischen Kirchengemeinden
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Beirat für Menschen mit Behinderung
- dem Integrationsrat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

## **§ 5**

### **Sitzungen, Vorsitz**

(1)

Der Beirat für ältere Menschen erfüllt seine Aufgaben gemäß § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Fällt in der laufenden Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Beirates für ältere Menschen eine Nachwahl durch den Beirat für ältere Menschen aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Beirates für ältere Menschen.

(4)

Der Beirat für ältere Menschen entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in die Landesseniorenvertretung NW.

## **§ 6**

### **Amtszeit**

(1)

Die Amtszeit des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2)

Die gewählten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt von der Reserveliste jeweils das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen rückt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. Von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

(1)

Der Beirat für ältere Menschen gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Beirates für ältere Menschen obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat für ältere Menschen ergeben.

## **§ 9**

### **Auslagenersatz/Verdienstaussfall**

(1)

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Beirates für ältere Menschen erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

**§ 10**

**Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1)

Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 21.09.2023

gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung des Beirates für ältere Menschen**

**Stand September 2023**

Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers

- Begegnungs- und Beratungszentren
- Beiräte der Pflegeeinrichtungen
- Bildungsträger mit Angeboten für ältere Menschen
- CDU Senioren-Union
- FDP Liberale Senioren LiS@
- Gewerkschaften
- Interkulturelle Zentren
- Moscheevereine
- Nachbarschaftshaus
- Quartiersbüros
- Seniorengruppen der katholischen Kirchengemeinden
- Seniorengruppen der evangelischen Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- SPD AG 60plus
- Stadtsportverband
- Volkshochschule (vhs) – Kurse mit Angeboten für ältere Menschen
- Zwar-Gruppen

**Hinweis**

In diese Liste können nur Organisationen, Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, wenn und solange sie Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten (§ 3 Abs. 3 c)

**Bekanntmachungsanordnung:**

(...)

Moers, den 21.09.2023  
gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

**(s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 30.11.2023)**